

(A) **Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**  
*Die Föderalismuskommission I hat schon vor sechs Jahren den Weg eröffnet und das Meldewesen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemacht. Wolfgang Schäuble brachte es als damaliger Bundesinnenminister nur zu einem ersten Referentenentwurf. Nun soll es also tatsächlich ein Bundesmeldegesetz geben.*

*Über Sinn und Unsinn eines bundesweit vollständig einheitlichen Melderegisters mag man debattieren, ob das mit diesem Gesetz effektiver gelingt als mit dem alten Rahmengesetz ebenso. Es ist ja schon erfreulich, dass man, wie noch bei Herrn Schäuble, nicht auch gleich noch die biometrische Vollerfassung mit geregelt hat. Aber ob nun Bundes- oder Landesrecht, die Fragen beim Melderecht bleiben die gleichen: Was wird gespeichert? Wer hat Zugang? An wen darf weitergegeben werden? Wie steht es um die Sicherung der Daten?*

*Die Daten, die gespeichert werden, sind – bis auf den Dokortitel, dazu komme ich später – die üblichen; da gibt es nichts auszusetzen.*

*Schon schwieriger ist die Frage des Zugangs zu den Meldedaten, insbesondere des gewerbsmäßigen Zugangs. Es gilt, die Balance zu finden zwischen der Erfüllung legitimer Auskunftsbeglehen, etwa im Rahmen der Melderegisterauskunft auf der einen Seite und dem Schutz der individuellen Daten auf der anderen Seite. Im Rahmen des europäischen Projekts RISER wurden und werden hierzu entsprechende Verfahren entwickelt. Wir werden im weiteren Verfahren prüfen müssen, ob hier die Grenzen richtig gezogen sind, ob der Wunsch nach Schutz der eigenen Daten in das richtige Verhältnis zu den berechtigten Interessen Dritter gesetzt wurde. Eng damit in Zusammenhang steht die Frage der Mitteilungspflichten der Meldebehörden an eine Person, wenn ihre Daten weitergegeben wurden. Ebenso eng damit verbunden ist die Frage nach den Bedingungen für eine Auskunftssperre. Alles dies ist zu prüfen, um den Anforderungen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung Rechnung zu tragen.*

(B) *Besonderes Augenmerk verdient auch die Frage nach der Datensicherheit. Es wird bisher zwar nur angedeutet, dass dieses Meldegesetz auch als Grundlage für eine elektronische Auskunft dienen soll; aber wenn dem so ist, dann müssen alle Speicherungs- und Weitergaberegelungen auch daraufhin geprüft werden, ob etwa der Zugang zu Registerauskünften per Internet auch zu höheren Hürden oder besonderen Restriktionen führen muss. Außerdem ist auf hohe technische Sicherheitsstandards zu achten. In der Vergangenheit gab es genügend Fälle, in denen öffentlich geführte Daten durch technische Unzulänglichkeiten oder nicht sachgemäße Bedienung der entsprechenden Technik offen zugänglich wurden.*

*Zum Grundsätzlichen und Allgemeinen kommt noch eine wichtige Einzelheit: der Doktorgrad. Warum die Bundesregierung immer noch daran festhält, ihn – nicht aber einen Professorentitel oder auch andere Berufsbezeichnungen oder Bildungsabschlüsse – in Melderegister, Personalausweis und Reisepass aufzunehmen, bleibt ihr Geheimnis. Im Pass steht er, entgegen allen internationalen Usancen und mit entsprechender Irritation bei*

*nicht wenigen ausländischen Einreisekontrolleuren und Zollbeamten. Wir sagen schon lange: Das ist überflüssig; der Doktorgrad trägt zur Identifikation der Person nicht bei, und hilft auch sonst nicht bei der Erfüllung eines erkennbaren Zwecks des Meldegesetzes. Was man nicht braucht soll man aber auch nicht speichern. – Wir werden, wie bei Pass und Personalausweis, also auch hier einen entsprechenden Antrag vorlegen, wonach der Doktorgrad aus der Meldekartei zu streichen ist.*

*Ich fürchte, wir werden in den nächsten Wochen noch umfangreiche Diskussionen erleben, die erheblich von spezifischen wirtschaftlichen Interessen an Daten geprägt sind. Wir werden alles daransetzen, dass Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung nicht aufs Spiel gesetzt werden.*

#### **Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Interfraktionell wird die Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7746 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisung so beschlossen.

#### Tagesordnungspunkt 25:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Flughafenasylverfahren abschaffen**

– Drucksache 17/9174 –

Überweisungsvorschlag:  
 Innenausschuss (f)  
 Rechtsausschuss  
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
 Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe  
 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Folgende Kolleginnen und Kollegen haben ihre Reden zu Protokoll gegeben: Helmut Brandt, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff, Annette Groth, Josef Philip Winkler.

#### **Helmut Brandt (CDU/CSU):**

*In ihrem Antrag fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Abschaffung des Flughafenasylverfahrens gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz. Begründet wird der Antrag damit, dass sich seit der Einführung des Flughafenverfahrens die tatsächlichen Verhältnisse durch einen Rückgang der Personen, die in einem Flughafenverfahren um Asyl nachsuchen, erheblich verändert hätten. Insbesondere vor diesem Hintergrund sei eine „Freiheitsentziehung“, gesprochen wird auch von „Inhaftierung“, nicht mehr zeitgemäß. Schon die Begriffe „Freiheitsentziehung“ und „Inhaftierung“ in Zusammenhang mit dem Flughafenasylverfahren sind unangemessen und obendrein juristisch falsch und dienen ausschließlich der Stimmungsmache.*

*Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 festgestellt, dass das Flughafenverfahren verfassungsgemäß ist und dass die für die Dauer des Asylverfahrens auf maximal 19 Tage*

**Helmut Brandt**

(A) befristete Unterbringung im Transitbereich weder eine Freiheitsentziehung noch eine Freiheitsbeschränkung im rechtlichen Sinne darstellt. Zu Recht: Das Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG schützt die im Rahmen der geltenden allgemeinen Rechtsordnung gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen. Sein Gewährleistungsinhalt umfasst von vornherein nicht die Befugnis, sich unbegrenzt überall aufhalten und überallhin bewegen zu dürfen. Demgemäß liegt eine Freiheitsbeschränkung nur vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort oder Raum aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich – tatsächlich und rechtlich – zugänglich ist. Das ist hier aber gerade nicht der Fall. Jeder Staat ist berechtigt, den freien Zutritt zu seinem Gebiet zu begrenzen und für Ausländer die Kriterien festzulegen, die überhaupt erst zum Zutritt auf das Staatsgebiet berechtigen.

Diese Kriterien hat der Gesetzgeber unter anderem in Form des § 18 a Asylverfahrensgesetz bestimmt. Er hat damals darauf reagiert, dass Asyl nicht nur massenhaft beantragt wurde, sondern insbesondere weithin – und das nach wie vor – ungerechtfertigt zum asylfremden Zweck der Einwanderung begehrt wird. Dabei hat er diejenigen Ausländer in § 18 a Asylverfahrensgesetz einbezogen, die entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen oder sich nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können und den Versuch unternehmen, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen.

(B) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schreibt hierzu in ihrem Antrag: „Dies führt dazu, dass Personen, die mangels gültiger Reisedokumente auch nicht freiwillig ausreisen können, teils über Wochen und Monate faktisch inhaftiert sind.“ Liebe Kolleginnen und Kollegen von Bündnis 90/Die Grünen: Woran liegt es denn, dass diese Personen keine gültigen Reisepapiere haben? Ich sage Ihnen, woran das liegt. Tatsächlich ist es so, dass immer wieder Menschen, die in Europa Asyl beantragen, sich gezielt vor ihrer Einreise ihrer Papiere entledigen, weil sie nämlich genau wissen, dass wir sie nicht zurückschicken können, bis – in einem oftmals langwierigen Verfahren – Herkunftsland und Identität nachgewiesen sind. Im Klartext: Diese Situation wird von den illegal Einreisenden bewusst und gezielt herbeigeführt. Aus eben diesem Grund werden meine Kollegen und ich von der Union an dem Flughafenverfahren gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz trotz zwischenzeitlich gesunkener Asylbewerberzahlen festhalten.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von Bündnis 90/Die Grünen, Sie wissen selbst, dass es sich bei den Personen, die hier am Flughafen ankommen und Asyl begehren, häufig um Personen handelt, die aus sicheren Drittstaaten kommen oder die bewusst ohne gültige Ausweispapiere kommen und die von Schlepperbanden nach Deutschland geschleust werden. Einmal eingereist, melden sich nur wenige bei den deutschen Behörden; sie tauchen unter. Deshalb brauchen wir das Flughafenverfahren. Denn nur das Flughafenverfahren bietet die Gewähr dafür, dass Personen nach einer Ablehnung ihres Asylantrags unverzüglich – unter Ausnutzung von Rück-

transportverpflichtungen der Fluggesellschaften und völkerrechtlichen Rücknahmepflichten der Abflug- oder Herkunftsstaaten – in den Staat des Abflughafens zurückgeführt werden, aber eben nur, wenn das Asylverfahren vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird. Die aus § 18 a Asylverfahrensgesetz folgende Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann deshalb nicht unserem Land angelastet werden.

Abgesehen davon finde ich es keineswegs humaner, diese Menschen erst einreisen zu lassen, um sie dann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erst nach einer langwierigen Feststellung ihrer Identität und der weiteren Feststellung, dass sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen, Monate später wieder zurückzuführen. Gerade vor diesem Hintergrund ist das Flughafenverfahren in meinen Augen auch unabhängig davon, ob Asylbewerberzahlen sinken oder steigen, notwendig und richtig. Wenn Sie, meine Damen und Herren von Bündnis 90/Die Grünen, hier von „Inhaftierung“ sprechen, ist das nicht nur unangemessen, sondern auch verantwortungslos; denn Sie schüren Emotionen in einer Debatte, die wir sachgerecht führen sollten.

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist bei uns grundgesetzlich verankert. Wirklich politisch Verfolgten werden wir weiterhin Schutz und Zuflucht gewähren. Ziel sollte es aber auch bleiben, eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern und diejenigen Ausländer von einem langwierigen Asylverfahren auszuschließen, die unseres Schutzes nicht bedürfen, weil sie offensichtlich nicht oder nicht mehr aktuell politisch verfolgt sind. Denn Asylpolitik ist keine Politik des Augenblicks, sondern muss langfristig angelegt werden. Sie muss sich immer wieder – auch kurzfristig – auf schwierige weltpolitische Ereignisse und Gegebenheiten einstellen und sich auch und gerade dann bewähren. Eine Lockerung der derzeitigen Regelung in Form des § 18 a Asylverfahrensgesetz, die sich über Jahre bewährt hat, wird es deswegen mit uns nicht geben.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von Bündnis 90/Die Grünen, von 1998 bis 2005 hatten Sie unter einem SPD-Bundesinnenminister Otto Schily und einem Vizekanzler und Bundesaußenminister Joschka Fischer von den Grünen sieben Jahre Zeit, das Flughafenasylverfahren abzuschaffen – sieben Jahre! Sie haben es aber nicht geschafft. Eine durch den damaligen Bundesinnenminister Otto Schily eingesetzte Arbeitsgruppe hat das Flughafenasylverfahren gerade auf seine Verhältnismäßigkeit hin untersucht. Im Ergebnis hat Herr Schily und haben in der Folge auch Sie am Flughafenverfahren zu Recht festgehalten. Ich bin mir sicher, Sie wussten, warum. Ihren Antrag lehnen wir ab.

**Rüdiger Veit (SPD):**

Als Gegner des sogenannten Asylkompromisses, dessen Folge nicht nur die Einführung des Art. 16 a Grundgesetz war, sondern eben auch die Schaffung des Flughafenasylverfahrens, war ich immer auch ein Gegner dieses Verfahrens und bin es im Grunde immer noch.

**Rüdiger Veit**

- (A) *Bei Einführung des Flughafenverfahrens 1993 waren die Unterbringungsmöglichkeiten an den Flughäfen katastrophal und die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von 48 Stunden zu treffenden Entscheidungen häufig fehlerhaft. Vor allem dank des auch sehr öffentlichkeitswirksamen Einsatzes vieler NGOs hat sich die Durchführung des Verfahrens heute deutlich verbessert. Auch der Standard der Unterbringungssituation ist erheblich angehoben geworden. Ich selbst habe mich von Beginn des Neubaus der Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge in der Cargo-City Süd des Frankfurter Flughafens an immer wieder persönlich von den Fortschritten überzeugt. Wenn ich Bedenken an der Ausführung hatte – was in einigen Fällen so war –, habe ich mich schriftlich an das Innenministerium gewandt.*

*Das Flughafenasylverfahren wurde zu einer Zeit geschaffen, als in Deutschland über 400 000 Asylanträge jährlich gestellt wurden. Seither sind die Zahlen immer weiter zurückgegangen. 2009 waren laut Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge insgesamt 435 Personen im Flughafenverfahren gemeldet, 2010 waren es 736 und 2011 waren es 819. Auch wenn die Tendenz in den letzten drei Jahren leicht steigend ist, so sind diese Zahlen insgesamt immer noch sehr niedrig.*

*Es ist also vollkommen berechtigt, nachzufragen, ob ein Verfahren, das einen derart geringen Anwendungsbereich hat, weiter sinnvoll und zweckmäßig ist, auch angesichts der Kosten, die die Bereitstellung der Unterbringungsfazilitäten und des Personals verursachen.*

(B) *Vor diesem Hintergrund habe ich Bedenken, ob es wirklich notwendig ist, im neuen Flughafen Berlin Brandenburg eine Unterbringungseinrichtung für im Durchschnitt 30 Asylsuchende zu schaffen. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke geht hervor, dass die Bundesregierung mit durchschnittlich 300 Flüchtlingen pro Jahr auf dem Flughafen Berlin Brandenburg rechnet. Mir erscheinen diese Zahlen überzogen: 2011 lagen für Berlin zwölf Meldungen vor:*

*Über Asylersuche im Flughafenverfahren muss innerhalb von 48 Stunden entschieden werden. Daran hält sich das Bundesamt auch. Gegen eine negative Entscheidung kann innerhalb von drei Tagen vorläufiger Rechtsschutz beantragt werden. Über diesen Antrag wird in einem Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung innerhalb von 14 Tagen entschieden. Das Verfahren soll also insgesamt nicht länger als maximal 19 Tage dauern.*

*Durch Rechtsänderungen im Jahr 2007 ist es ausdrücklich ermöglicht worden, zurückgewiesene Personen im Transitbereich des Flughafens festzuhalten, bis die Ausreise aus der Bundesrepublik möglich ist; allerdings nur bis spätestens 30 Tage nach Ankunft am Flughafen. Danach bedarf es zur weiteren Aufrechterhaltung der Zurückweisungshaft einer richterlichen Anordnung. Diese Haft kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten angeordnet werden. In Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, kann sie um höchstens zwölf Monate verlängert werden.*

(C) *Die zum Teil längeren Verweildauern im Flughafenverfahren ergeben sich also aus der Dauer des Aufenthalts bis zur Zurückweisung oder bis zur Einreise in die Bundesrepublik. 2011 wurde allerdings zum Beispiel nur eine Person sechs Monate bis zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Flughafen Frankfurt festgehalten; bis zur Zurückschiebung waren es in zwei Fällen sechs bzw. sieben Monate.*

*Das ist meiner Ansicht nach eine zu lange Zeit in haftähnlichen Bedingungen für einen Menschen, der nichts verbrochen, sondern um Asyl nachgesucht hat. Allerdings ist das Zahlenmaterial nicht gerade erdrückend.*

*Und das Problem liegt eher oder zumindest doch auch bei den allgemeinen Regeln der Abschiebehaft. Die diesbezüglichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes müssen insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit der Rückführungsrichtlinie (2008/115 EG) und der Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG), in der es in Art. 18 heißt: „Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie ein Asylbewerber ist“, überprüft werden. Darauf sollten wir unser Augenmerk richten, und das werden wir in meiner Fraktion auch tun und dann konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Situation machen.*

*Im Flughafenverfahren landen natürlich auch Personen, die in Anwendung der Dublin-II-Verordnung ohne weitere Prüfung der Asylgründe in das sichere Erstaufnahmeland zurückgeführt werden. § 34 a Asylverfahrensgesetz schließt in solchen Fällen einen einstweiligen Rechtsschutz aus – wobei demgegenüber der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2011 auch bei Dublin-Überstellungen die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes verlangt. Hier muss sich etwas ändern, das ist auch unsere Meinung. Allerdings bedarf es auch hier eher einer Änderung des Dublin-II-Verfahrens insgesamt.*

(D)

*Aus meiner Sicht spricht vieles für den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen; allerdings haben wir uns in der Fraktion noch keine abschließende Meinung gebildet. Zudem arbeiten wir in den genannten Bereichen an eigenen Vorschlägen.*

**Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP):**

*Das Projekt „Flughafen Berlin Brandenburg International“ existiert seit über zwei Jahrzehnten. An den Grünen scheint dies weitgehend vorbeigegangen zu sein. Jedenfalls nehmen sie die baulichen Vorkehrungen des in sechs Wochen in Betrieb gehenden Flughafens für das Flughafenverfahren jetzt plötzlich zum Anlass, mal wieder einen ihrer beliebten asylopolitischen Rundumschläge zu starten.*

*Wie immer in solchen Fällen diffamieren sie dabei das Vorgehen des Rechtsstaates. Dass dies sehr wohl gute Gründe haben kann, die eindeutig auch im Interesse des Betroffenen, hier eines Asylantragsteller, sein können, übersehen sie dabei geflissentlich.*

*Ich meine, dass das zügige Verfahren auch sein Gutes hat – gerade für die Betroffenen.*

**Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**

(A) *Die Grünen kritisieren, dass sich der Flughafen Berlin Brandenburg bereits auf die Durchführung des Flughafenasylverfahrens einstellt. Das ist typisch widersprüchlich: Was wäre, wenn es keine Vorbereitungen dafür gäbe? Da wären Sie von den Grünen, den Linken und der SPD doch die Allerersten, die das als menschenunwürdig anprangern würden.*

*Die Grünen schießen zudem mit ihrem Antrag über das Ziel hinaus: Sie sagen selbst, dass es nur eine geringe Anzahl an Fällen für das Flughafenverfahren pro Jahr gibt. Eine Abschaffung wäre schon alleine aus diesem Grund nicht erforderlich.*

*Deshalb wäre ich sehr erfreut, wenn die Grünen oder Linken zur Abwechslung einmal nicht ihre immer gleichen Vorschläge unterbreiteten, wie ausländerrechtliche Verfahren noch länger gedehnt und Ab- oder Ausweisungen unmöglich gemacht werden können, sondern stattdessen vielleicht einmal einen Vorschlag machten, wie man rasch zu einer angemessenen Entscheidung kommt.*

*Natürlich muss über das europäische Asylsystem weiter beraten und nachgedacht und das auch bei den anstehenden Verhandlungen zum Ausdruck gebracht werden.*

*In diesem Zusammenhang plakativ von menschen- und europarechtswidrigen Bestimmungen des deutschen Rechts zu sprechen, wie das die Antragsteller schon wiederholt getan haben, ist völlig überzogen.*

(B) *Ob tatsächlich das von Regierungen vereinbarte Europarecht, wie die Grünen das schon mutig behaupteten, das Verfassungsrecht, etwa des Parlamentarischen Rates in Deutschland, bricht, darüber hat Karlsruhe sich bislang nicht so eindeutig geäußert.*

*Als Parlamentarier finde ich, dass Recht, das direkt aus einer demokratisch-parlamentarischen Willensbildung entsteht, grundsätzlich Vorrang vor intergouvernementalen Vereinbarungen haben sollte. Da ist der demokratische Einfluss mir denn doch zu indirekt. Insofern sind Reformen zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie auf europäischer Ebene geboten.*

*Dass die EU-Kommission eine immer stärkere Harmonisierung im Bereich Asyl anstrebt, begrüßen wir aber ausdrücklich. Der Druck auf die anderen Staaten, mindestens auch die Mindeststandards zu erfüllen, darf auf gar keinen Fall geringer werden.*

*Der Schutz von Menschen in Not ist für uns ein hohes Gut. Ungesteuerte Zuwanderung aber bringt vor allem die schwächeren unserer Gesellschaft in eine immer schwierigere Lage.*

*Deshalb werden wir uns auch der Verantwortung für die Teile unserer Gesellschaft nicht entziehen, die durch ungesteuerte Zuwanderung, wie sie die Grünen und auch die Linken hartnäckig fordern, nichts zu gewinnen haben.*

*Umgekehrt bleibt es wichtig, dass diejenigen, die berechtigterweise Asyl in Deutschland begehren, auch anerkannt werden. Zum Rechtsstaat gehört, dass es gegen amtliche Entscheidungen Rechtsmittel geben muss. Die*

(C) *Grünen ignorieren absichtlich, dass das Schutzniveau in Deutschland – rechtlich und tatsächlich – zu den höchsten der Welt gehört. Das könnten Sie wenigstens einmal anerkennen, anstatt immer den Teufel an die Wand zu malen.*

*Natürlich müssen wir immer wieder die getroffenen Regelungen überprüfen: Wird durch diese oder jene Änderung das Schutzniveau verringert? Wie kann allen Interessen in der Praxis Rechnung getragen werden?*

*Die Entwicklung wird immer im Fluss sein; ein Verharren in überkommenen Denkstrukturen darf es nicht geben. Die Europäische Union und Deutschland müssen ihrer Schutzverpflichtung gegenüber Flüchtlingen immer gerecht werden. Und das werden sie auch, auch bei Beibehaltung des Flughafenasylverfahrens.*

*Die FDP wird in der Koalition mit der CDU/CSU die Asylpolitik weiterhin verantwortungsbewusst und sensibel entwickeln und die EU-Planungen konstruktiv begleiten.*

**Annette Groth (DIE LINKE):**

(D) *Das Flughafenasylverfahren ist Teil des unmenschlichen Asylverfahrens in Deutschland, das nur den Zweck hat, Flüchtlinge abzuschrecken und das Grundrecht auf Asyl immer weiter einzuschränken. Mit dem Flughafenasylverfahren wurde eine besonders menschenverachtende Form der Flüchtlingsabwehr entwickelt. Um Flüchtlinge erst gar nicht nach Deutschland einreisen zu lassen, werden die hilfesuchenden Menschen sofort nach ihrer Ankunft auf dem Gelände des Flughafens im Transitbereich weggesperrt. In den Abschiebegefängnissen im Transitbereich der Flughäfen wird den Menschen der Zugang zu einem grundgesetzlich garantierten Recht auf Asyl durch ein Schnellverfahren verwehrt.*

*Pro Asyl hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Flughafenverfahren mit einem menschenrechtlich vertretbaren Asylverfahren nicht zu vereinbaren ist. Vielfach werden die durchgeführten Anhörungen im Flughafenasylverfahren nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Auch das UN-Flüchtlingskommissariat UNHCR hat das Flughafenverfahren als äußerst problematisch bezeichnet.*

*In den letzten zehn Jahren wurden mehr als 3 000 Asylsuchende im Rahmen des Flughafenverfahrens abgelehnt, und ihnen wurde die Einreise nach Deutschland verweigert. 2009 wurden 435 Anträge auf Asyl durch Flüchtlinge gestellt, die über einen internationalen Flughafen nach Deutschland einreisen wollten, 2010 waren dies 735 Flüchtlinge und 2011 714 Flüchtlinge. Auch aufgrund dieser niedrigen Zahlen wird überdeutlich, dass dieses Verfahren völlig unnötig ist. Es dient einzig und allein der Abschreckung und soll potenzielle Flüchtlinge aus Deutschland fernhalten.*

*Die Fraktion Die Linke unterstützt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die das sofortige Ende des Flughafenasylverfahrens und das Recht aller Flüchtlinge auf den sofortigen Zugang zum normalen rechtsstaatlichen Asylverfahren ohne vorherige Schnellverfahren gefordert hat. Das Flughafenver-*

Annette Groth

- (A) *fahren pervertiert die Idee des Asylrechts, so wie es im Grundgesetz Deutschlands verankert ist. Deutschland und die Europäische Union haben sich in den letzten 20 Jahren zu einer Festung entwickelt. Menschen in Not haben immer weniger eine Chance, ihr grundgesetzlich verankertes Recht auf Asyl wahrzunehmen. Durch die restriktive Flüchtlingspolitik wird Flüchtlingen die Einreise nach Deutschland verwehrt, und sie werden ihrem Schicksal überlassen.*

*Am Flughafen in Frankfurt am Main liegt die größte dieser Einrichtungen. Von 1999 bis 2008 fanden dort mehr als 2 740 Flughafenasylverfahren statt. Alle diese Verfahren wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Bis Ende September 2011 wurden 278 minderjährige Flüchtlinge von der Bundespolizei aufgegriffen. In 31 Fällen wurden die Kinder zurückgeschoben, ohne das zuständige Jugendamt einzuschalten. Ein solches Vorgehen der Bundespolizei stellt einen klaren Verstoß gegen die Anforderungen aus der UN-Kinderrechtskonvention dar, die dem Kindeswohl den absoluten Vorrang bei allem staatlichen Handeln einräumt.*

*Alleinreisende Minderjährige haben ein Recht auf eine sorgsame und altersgerechte Betreuung und Hilfe. Das Jugendamt muss automatisch eingeschaltet werden, wenn ein minderjähriger Flüchtling aufgegriffen wird. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf einen Vormund, der sich um asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen der Kinder und Jugendlichen kümmert. Ausdrücklich verstößt es gegen die Rechte des Kindes, wenn unbegleitete Flüchtlingskinder in Haft genommen werden. Die Fraktion Die Linke verlangt von der Bundesregierung, dass dieses Verhalten der Bundespolizei sofort beendet wird und die Rechte der Kinder geschützt werden.*

*Die geplante Errichtung eines Abschiebegefängnisses im Berlin-Brandenburger Willy-Brandt-Flughafen ist eine Schande für den Namen Willy Brandts, der mit seinem Nord-Süd-Forum für die solidarische Hilfe des reichen Nordens gekämpft hat. Dieser Abschiebeknast wird auf massiven Druck der Bundesregierung gegen den Widerstand der Brandenburger Landesregierung gebaut. Ziel der Bundesregierung ist, dieses undemokratische und menschenrechtsfeindliche Verfahren zu einem EU-weiten Standard zu machen.*

*Die Fraktion Die Linke empfindet einen solchen Umgang mit Menschen als völlig inakzeptabel und tritt seit langem für die Abschaffung des Flughafenasylverfahrens ein. Dieser bürokratische Irrsinn auf Kosten der Asylsuchenden muss endlich ein Ende haben. Bund und Länder sollten endlich auf das Flughafenverfahren verzichten. Die freiwerdenden Ressourcen lassen sich zum Schutz von Flüchtlingen wirkungsvoller verwenden. Den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen können wir vollinhaltlich unterstützen.*

**Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

*Mit dem vorliegenden Antrag fordern wir zum einen, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt,*

*mit dem das in § 18 a Asylverfahrensgesetz, AsylVfG, vorgesehene Flughafenasylverfahren abgeschafft wird, und zum anderen, dass die Bundesregierung entsprechende Vorbehalte gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Änderung der Aufnahmerichtlinie und der Verfahrensrichtlinie fallen lässt.* (C)

*Das Flughafenverfahren – § 18 a AsylVfG – kann insbesondere auf Asylsuchende angewendet werden, die bei ihrer Einreise am Flughafen Asyl beantragen und aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammen oder keinen gültigen Reisepass besitzen. Die Asylsuchenden werden dann während des Asylverfahrens vor der Einreise auf dem Gelände des Flughafens im Transitbereich untergebracht. Über den Asylantrag soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, binnen zwei Tagen nach Ankunft entscheiden. Gegen eine negative Entscheidung des BAMF kann der Asylsuchende – in einer gegenüber dem regulären Asylverfahren nochmals verkürzten – Frist von nur drei Tagen das Verwaltungsgericht anrufen, das in einem Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Die sich daraus ergebende maximale Unterbringungsdauer am Flughafen von 19 Tagen wird in der Praxis allerdings häufig deutlich überschritten. So kam es im Jahr 2011 in der Flughafenunterkunft am Frankfurter Flughafen in vielen Fällen zu Verweildauern von mehr als 30 Tagen – bei einigen Asylantragstellern von über 100 Tagen!*

*Das Flughafenverfahren wurde 1993 zu einem Zeitpunkt eingeführt, als in Deutschland jährlich über 400 000 Asylanträge gestellt wurden. Seitdem haben sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich geändert. Haben im Jahr 1995 insgesamt 4 590 Personen in einem Flughafenverfahren um Asyl nachgesucht bzw. nachsuchen müssen, sind dies 2010 nur noch 735 Flüchtlingen, von denen 57 in das Flughafenverfahren übernommen wurden (BAMF, „Das Bundesamt in Zahlen 2010“, Ziffer 6, Flughafenverfahren).* (D)

*Flughafenverfahren werden derzeit in nennenswertem Umfang nur in Frankfurt am Main durchgeführt; die Zahl der Flughafenverfahren in Hamburg, Düsseldorf, München und Berlin-Schönefeld ist äußerst gering. Nunmehr werden jedoch auf dem neuen Berliner Großflughafen BBI in großem Stile die Voraussetzungen für die Durchführung von Flughafenverfahren geschaffen – darunter auch eine Unterbringungseinrichtung, in der durchschnittlich bis zu 30 Asylsuchende zumindest bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag verbleiben sollen. Dabei sind die geschätzten Fallzahlen – die Bundesregierung geht von circa 300 Flughafenverfahren jährlich am Standort BBI aus – nirgends belegt und völlig überzogen. Diese Zahlen sowie die Tatsache, dass die Bundesregierung gegenüber dem Land Brandenburg trotz der hohen Kosten für die Baumaßnahmen auf der sofortigen Einführung eines Flughafenverfahrens am Flughafen BBI bestanden hat, dienen offensichtlich dem Zweck, ihre Verhandlungsposition gegenüber der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bei der Neuverhandlung der EU-Richtlinien zum Asylverfahren zu stützen. Die Bundesregierung hat selbst ausgeführt, dass „ein auch nur vorübergehender Verzicht auf das Flughafenverfahren die deutsche Verhandlungsposition*

Josef Philip Winkler

- (A) *schwächen könnte“ (Bundestagsdrucksache 17/8095, Antwort auf Frage 19).*

*Seit der Einführung des Flughafenverfahrens in Deutschland haben sich aber auch die europarechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Denn nunmehr gibt es zu den Bereichen Asylverfahren, Aufnahmebedingungen und Rückführungsbedingungen mit den Richtlinien 2003/09/EG, Aufnahmerichtlinie, 2005/85/EG, Verfahrensrichtlinie, sowie 2008/115/EG, Rückführungsrichtlinie, europäische Vorgaben, in deren Bild das deutsche Flughafenverfahren nicht mehr passt.*

*Schon bei seiner Einführung wurde das Flughafenverfahren von Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechtsorganisationen und Kirchen heftig kritisiert; die grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Verfahren und seine gravierenden Folgen für die Schutzsuchenden bestehen unverändert fort.*

*Die Betroffenen werden für einen nicht genau definierten Zeitraum in einer haftähnlichen Lage gehalten. Das widerspricht Art. 6 der Rückführungsrichtlinie, die für eine Inhaftierung zum Zwecke der Rückführung eine vorherige Rückkehrentscheidung verlangt. Vor einer solchen Entscheidung ist eine Freiheitsentziehung unzulässig. Auch Art. 18 der Verfahrensrichtlinie schließt eine Freiheitsentziehung nur aus dem Grunde, dass eine Person Asylbewerber ist, aus.*

- (B) *Die Anhörung der Asylsuchenden findet unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen in einer außergewöhnlich schwierigen und stressbeladenen Situation statt. Eine Anhörung unter den Bedingungen einer haftähnlichen Situation kann den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung nach Art. 12 der Verfahrensrichtlinie nicht gerecht werden. Eine unabhängige Rechtsberatung vor der Anhörung ist nicht vorgesehen.*

*Extrem kurze Rechtsbehelfs- und Begründungsfristen erschweren die Wahrnehmung des Rechtsschutzes. Ermittlungen und Nachfragen sind unter diesem extremen Zeitdruck kaum möglich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, sieht in fehlendem effektiven Rechtsschutz eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK (EGMR, Urteil vom 2. Februar 2012 – 9152/09 – I. M. ./ Frankreich).*

*Auch Kinder und unbegleitete Minderjährige müssen das Flughafenverfahren durchlaufen und werden in der Flughafenunterkunft untergebracht. Gleiches gilt für andere besonders schutzbedürftige Personen, wie etwa Opfer von Folter und Gewalt. Doch gerade Folteropfer, Traumatisierte und Minderjährige benötigen besondere Unterstützung und Hilfe, um die wichtigen Befragungen durch die Bundespolizei und das BAMF zu bewältigen, sowie angemessene Unterbringung und Betreuung, welche im Transitbereich von Flughäfen nicht gewährleistet sind. Vielmehr stellen die haftähnliche Unterbringung, die Isolierung von der Außenwelt und die ungewisse Situation eine massive psychische Belastung dar, die auch immer wieder zu Suizidversuchen führt.*

(C) *Am Flughafen werden zudem ohne klare rechtliche Grundlagen Verfahren im Rahmen der europäischen Zuständigkeitsregelung für die Behandlung von Asylanträgen, Dublin-II-Verordnung, durchgeführt. Der Europäische Gerichtshof, EuGH, hat am 21. Dezember 2011 entschieden, dass es im Rahmen von Dublin-II-Verfahren keine automatischen Rückschiebungen in denjenigen Staat geben darf, der formal für die Behandlung von Asylgesuchen zuständig ist, wenn es dort systemische Mängel gibt. Derartige Defizite im Asylverfahren oder drohende unmenschliche Behandlung können im Flughafenverfahren im Einzelfall nicht wirksam vorgebracht werden. Rechtsschutz gegen eine Überstellung im Dublin-II-Verfahren ist in der Kürze der Zeit praktisch nicht möglich.*

*Während der Gesetzgeber bei der Einführung des Flughafenverfahrens noch von einer maximalen Verweildauer in der Flughafenunterkunft von wenigen Tagen ausging, wird dieser Zeitraum in vielen Fällen dramatisch überschritten, seit eine Gesetzesänderung vom August 2007 auch das Festhalten von abgelehnten Asylsuchenden, deren Zurückweisung nicht vollzogen werden kann, über längere Zeiträume ermöglicht. Dies führt dazu, dass Personen, die mangels gültiger Reisedokumente auch nicht freiwillig ausreisen können, teils über Wochen und Monate faktisch inhaftiert sind.*

(D) *Das Flughafenverfahren bleibt ein Eilverfahren, das auf Fehler angelegt ist, weil unter dem Druck der Fristen und in der verlangten Eilgeschwindigkeit nicht mit der notwendigen Sorgfalt und einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung verantwortlich über Menschenleben entschieden werden kann. Hinzu kommt der physische und psychische Druck auf Flüchtlinge unter den Bedingungen hermetischer Abriegelung in der Flughafenunterkunft.*

*Die gravierenden menschlichen Härten und substantiellen rechtsstaatlichen Defizite sprechen auch vor dem Hintergrund der seit der Einführung des Flughafenverfahrens deutlich zurückgegangenen Flüchtlingszahlen für die Abschaffung dieses Sonderverfahrens. So hat sich auch der Landtag Brandenburg im Februar 2012 für die Abschaffung des Flughafenverfahrens ausgesprochen (Drucksache 5/4765).*

*Das deutsche Flughafenverfahren ist auch nicht mit den zwischenzeitlich weiterentwickelten europäischen Verpflichtungen zum internationalen Schutz vereinbar. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wehrt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Änderung der Aufnahmerichtlinie und der Verfahrensrichtlinie gegen Vorschläge für verbesserte Schutznormen. Die Bundesregierung muss endlich eine konstruktive Verhandlungsposition einnehmen und diese Vorbehalte fallen lassen.*

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

*Interfraktionell wird die Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/9174 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist auch diese Überweisung so beschlossen.*